



## Sternenbeobachtungsplatz in Goldberg übergeben

Am 01. Juni 2021 wurde auf dem Hellberg der erste Sternenbeobachtungsplatz im Amtsbereich Goldberg-Mildenitz offiziell übergeben. Es folgen die Plätze in Sandhof am „Rothirsch“ und in Dobbin an der „Dobbiner Plage“.

Der Bürgermeister Herr Graf von Westarp zerschneidet das Band im Beisein von Frau Ute Hennings, Direktorin des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Frau Ilka Rohr, FD Regionalmanagement und Europa beim Landkreis Ludwigslust-Parchim, Herr Frank Junge, Mitglied des Bundestages und Herrn Ralf Koch, Leiter des Naturparkes Nossentiner/Schwinzer Heide unter dem Beifall der Anwesenden.

Zuvor würdigte Frau Ute Hennings die Arbeit des Naturparkes Nossentiner/Schwinzer Heide für die Region und die Belange des Arten- und Naturschutzes. Aus der Schwäche der ländlichen Region wurde eine Stärke geschaffen. An einem besonders dunklen Platz können die Sterne sehr gut beobachtet werden.

Einen ausführlichen Projektsteckbrief finden Sie auf Seite 14.

Ein Besuch in der Dunkelheit lohnt sich, Ferngläser können Sie im Natur-Museum Goldberg ausleihen.



- Anzeige -

Parchim  
Ludwigslust  
Schwerin  
Rostock



[www.arnewulf.de](http://www.arnewulf.de)

# GUTSCHEIN

für eine unverbindliche und **kostenfreie**  
Bewertung IHRER Immobilie!

GEBÜHRENFREI

0800 000 9853  
0800 000 WULF

ARNE WULF  
Immobilien bei Facebook

ARNE WULF  
Immobilien bei twitter

ARNE WULF  
Immobilien TV

## Telefonverzeichnis des Amtes Goldberg-Mildenitz

Lange Straße 67, 19399 Goldberg

www.amt-goldberg-mildenitz.de

### Rathaus

#### Telefonnummer Zentrale:

038736 8200

#### Fax:

038736 82036

Herr Mittelstädt	Amtsvorsteher		
Herr Kinski	Leitender Verwaltungsbeamter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Beck	IT-Systemadministrator	82023	E-Mail: s.beck@amt-goldberg-mildenitz.de

### Regionalbüro Zukunftskonzept

Frau Hentschel-Blank		82012	E-Mail: t.hentschel-blank@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Heuer		82012	E-Mail: k.heuer@amt-goldberg-mildenitz.de

### Amt für Finanzen

Frau Stein	Amtsleiterin	82022	E-Mail: h.stein@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Meyer	Kassenleiterin	82024	E-Mail: i.meyer@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Krafczik	SB Kasse	82016	E-Mail: m.krafczik@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Will	SB Steuern, Anlagenbuchung	82032	E-Mail: m.will@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Radewald	SB Geschäftsbuchhaltung/Entgelt	82044	E-Mail: g.radewald@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau v. Pich Lipinski	SB Vollstreckung	82020	E-Mail: r.lipinski@amt-goldberg-mildenitz.de

### Amt für Bürgerservice

Herr Kinski	Amtsleiter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Pfeiffer	stellv. Amtsleiterin, Gewerbe- und Friedhofsangelegenheiten	82014	E-Mail: m.pfeiffer@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Grube	SB Bürgerservice, Fundbüro	82025	E-Mail: h.grube@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Jäger	SB Einwohnermeldeamt	82021	E-Mail: h.jaeger@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Krafczik	SB Standesamtswesen	82016	E-Mail: m.krafczik@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Paarmann	SB Wohngeld, Kita	82017	E-Mail: s.paarmann@amt-goldberg-mildenitz.de

### Verwaltungsgebäude

Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg

#### Telefonnummer Zentrale:

038736 8200

#### Fax:

038736 82043

### Amt für Zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung

Heimatbote: info@amt-goldberg-mildenitz.de

Frau Marschall	Amtsleiterin	82040	E-Mail: a.marschall@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Hansch	SB Zentrale Dienste	82047	E-Mail: n.hansch@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Bünger	SB Gebühren, Beiträge	82051	E-Mail: a.buenger@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Appelt	SB Personal, Schulen	82042	E-Mail: l.appelt@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Voß	SGL Gemeindeentwicklung	82054	E-Mail: a.voss@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Bensler	SB Gemeindeentwicklung	82053	E-Mail: b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Schünemann	SB Liegenschaften	82055	E-Mail: j.schuenemann@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Kruse	SB Gebühren, Beiträge, Homepage	82046	E-Mail: m.kruse@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Momber	SB Gemeindeentwicklung	82056	E-Mail: h.momber@amt-goldberg-mildenitz.de

### Öffnungszeiten des Amtes Goldberg-Mildenitz:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr  
 Dienstag: 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Freitag: geschlossen  
 Sprechzeiten des Amtsvorstehers - nach vorheriger Anmeldung

Polizei	110
Feuerwehr	112
Integrierte Leitstelle Westmecklenburg	0385 50000
Die Anmeldung von Krankentransporten erfolgt über die Leitstelle	0385 5000217
Polizeistation Goldberg	038736 82099
Polizeirevier Plau a. See	038735 8370
Bereitschaftsdienst WAZV	0173 9645900
WEMAG	0385 755111
Wohnungsgesellschaft Goldberg GmbH	038736 41365
Wohnungsgesellschaft Mildenitz GmbH	038736 41853

**Der nächste  
Heimatbote  
erscheint am  
09. Juli 2021.**

Die Beiträge für die  
Informationsteile sind  
bis zum  
**28. Juni 2021**  
bei der Amtsverwaltung  
abzugeben.

Anzeigenschluss ist am  
**25. Juni 2021.**

**Natur-Museum Goldberg,**  
**Touristinfo, Müllerweg 2,**  
**19399 Goldberg**  
**Tel. 038736 40443**  
**E-Mail: [museum@amt-goldberg-mildenitz.de](mailto:museum@amt-goldberg-mildenitz.de)**



**Öffnungszeiten:**  
**Mittwoch - Freitag 10:00 - 16:00 Uhr**  
**Sonnabend, Sonntag, Feiertag 10:00 - 17:00 Uhr**  
 (unter Vorbehalt der Schließung auf Grund der Corona Pandemie)

**Stadtbibliothek Goldberg, Lange Str. 90**  
**Öffnungszeiten Mo. u. Do. 15:00 - 18:00 Uhr**

**Bibliothek Mestlin**  
**Öffnungszeiten Do. 15:30 - 16:30 Uhr**  
 (unter Vorbehalt der Schließung auf Grund der Corona Pandemie)



Jugendclub, Parkstrasse 14, 19399 Goldberg / Jugendclub Mestlin, Marx-Engels-Platz 5, 19374

**Jugendclub Goldberg**  
**Montag: 14:00 bis 18:00 Uhr „Offener Club“**  
**Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr „Offener Club“**

**Jugendclub**  
**Dienstag: 15:00 bis 19:00 Uhr Jugendclub / ab 11 Jahre**  
**Mittwoch: 14:00 bis 18:00 Uhr Kinderclub / 6 bis 10 Jahre**  
[www.amtsjugendpflege.de](http://www.amtsjugendpflege.de)  
 Facebook Jugend Goldberg  
 Johann Oltmanns-Leimgruber 01522 7845507  
 Clubbüro Goldberg 038736 801031

**Sprechstunde Gleichstellungsbeauftragte**  
 Die nächste Sprechstunde findet am Mittwoch, den **30.06.2021** im Amt Goldberg-Mildenitz, Verwaltungsgebäude, Raiffeisenstr. 4 von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Bitte um Terminabsprache mit Frau A. Marschall (038736) 82040.  
**Gleichstellungsbeauftragte**

**Öffnungszeiten der Schuldnerberatung**  
 Arbeitslosenverband Deutschland  
 Kreisverband Parchim e. V. - Sitz Lübz

**Schuldnerberatung**  
**Berater: Herr Dr. Hahnel**

<b>am Montag 21.06.2021</b>	<b>keine Termine</b>
<b>Öffnungszeiten:</b>	<b>Öffnungszeiten:</b>
Beratungsstelle Goldberg:	Beratungsstelle Mestlin:
von 10:00 Uhr - 15:00 Uhr	von 10:00 - 15:00 Uhr
im Amt Goldberg-Mildenitz	in der Grundschule
Raiffeisenstr. 4	

(unter Vorbehalt der Schließung auf Grund der Corona Pandemie)

**Anstehende Sitzungstermine Juni**

<b>Sitzung des Amtsausschusses</b>	<b>14.06.2021, 19:00 Uhr in Goldberg, Versammlungsraum Raiffeisenstraße</b>
<b>Sitzung Ortsbeirat Wendisch Waren</b>	<b>14.06.2021, 19:00 Uhr in Wendisch Waren, Versammlungsraum</b>
<b>Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Goldberg</b>	<b>17.06.2021, 19:00 Uhr in Goldberg, Sitzungsraum der FFW Goldberg</b>

**Bereitschaftspläne**

**Bereitschaft außerhalb der Sprechzeiten der Allgemein Mediziner**  
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst ..... Tel. Nr.: 116117

**Bereitschaftspläne der Zahnärzte**  
 Die Bereitschaftsdienste der Zahnärzte haben sich geändert (- täglich wechselnder Bereitschaftsdienst -). Die Angaben finden Sie in der aktuellen Tagespresse und auf der Internetseite: [www.amt-goldberg-mildenitz.de](http://www.amt-goldberg-mildenitz.de)

**Bereitschaftspläne der Apotheken**  
**14.06. - 20.06.2021**  
**Linden-Apotheke**  
 19399 Goldberg, Lange Str. 112 ..... 038736 40314  
[www.linden-apotheke-goldberg.de](http://www.linden-apotheke-goldberg.de)

**Fritz-Reuter-Apotheke**  
 19370 Parchim, Blutstr. 14 ..... 03871 226297  
[www.fritzreuterapotheke.de](http://www.fritzreuterapotheke.de)

**21.06. - 27.06.2021**  
**Rats-Apotheke**  
 18292 Krakow a. See, Lange Str. 14 ..... 038457 22322  
[www.rats-apotheke-krakow.de](http://www.rats-apotheke-krakow.de)

**Apotheke im Parchim-Center**  
 19370 Parchim, Ludwigsluster Str. 29 ..... 03871 81355  
[www.apotheke-im-parchim-center.de](http://www.apotheke-im-parchim-center.de)

**28.06. - 04.07.2021**  
**Kur-Apotheke**  
 18292 Krakow, Dobbiner Chaussee 16 a ..... 038457 50212  
[www.kur-apotheke-krakow.de](http://www.kur-apotheke-krakow.de)

**Moltke-Apotheke**  
 19370 Parchim, Lange Str. 29 ..... 03871 6245-0  
[www.gesundleben-apotheken.de/moltke-apotheke-parchim](http://www.gesundleben-apotheken.de/moltke-apotheke-parchim)

**05.07. - 11.07.2021**  
**Linden-Apotheke**  
 19399 Goldberg, Lange Str. 112 ..... 038736 40314  
[www.linden-apotheke-goldberg.de](http://www.linden-apotheke-goldberg.de)

**Weststadt-Apotheke**  
 19370 Parchim, W.-I.-Lenin-Str. 23 ..... 03871 414566  
[www.gesundleben-apotheken.de/weststadt-apotheke-parchim](http://www.gesundleben-apotheken.de/weststadt-apotheke-parchim)

**Dienstbereitschaftszeiten Bereich Goldberg/Krakow**

Mo. - Fr.	nach Ende der Öffnungszeiten bis 21:00 Uhr
samstags	18:00 - 19:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	10:00 - 11:00 Uhr und 18:00 - 19:00 Uhr

**Dienstbereitschaftszeiten Bereich Parchim**

täglich	08:00 - 08:00 Uhr
---------	-------------------

**Apotheke im Parchim-Center**  
 19370 Parchim, Ludwigsluster Str. 29 ..... 03871 81355  
[www.apotheke-im-parchim-center.de](http://www.apotheke-im-parchim-center.de)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Goldberg-Mildenitz

#### Information aus dem Ordnungsamt

##### Einhaltung Straßenreinigungssatzung

Denken Sie an die Einhaltung der jeweiligen Straßenreinigungssatzung der Stadt und den Gemeinden.

Den Eigentümern und den zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken obliegt die Reinigungspflicht auf Frontlänge ihrer Grundstücke.

Zu reinigen und vom Grünbewuchs zu befreien sind Geh- und Radwege. Das Reinigen der Rinnsteine gehört auch dazu. Angrenzende Grünstreifen sind zu mähen.

Die Reinigung hat gemäß der Satzung in der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

Die Straßenreinigungssatzung der jeweiligen Gemeinde und der Stadt kann im Amt Goldberg-Mildenitz und auf der Internetseite [www.amt-goldberg-mildenitz.de](http://www.amt-goldberg-mildenitz.de) unter dem Punkt „Ortsrecht“ eingesehen werden.

Des Weiteren möchten wir auf Verhaltensregeln beim Benutzen der Rasenmäher hinweisen.

##### Das Rasenmähen ist an:

- **Sonn- und Feiertagen**
- **sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr**

nicht gestattet.

##### Weiterhin dürfen an Werktagen in der Zeit von:

- **07:00 Uhr bis 09:00 Uhr; 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **sowie an Sonn- und Feiertagen**

keine Freischneider; Grastrimmer/Graskantenschneider; Laubbläser und Laubsammler betrieben werden.

Diese Sperrzeiten sind in der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (*Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV*) in § 7 geregelt.

Weiterhin möchten wir auf die Einhaltung der Hundehalterverordnung des Amtes Goldberg-Mildenitz hinweisen.

**Hunde sind nach dieser Verordnung im Amtsbereich in geschlossenen Ortschaften an der Leine zu führen. Die Kotverunreinigungen sind sofort zu beseitigen.**

**Ihr Amt für Bürgerservice  
Amt Goldberg-Mildenitz**

### Stadt Goldberg

#### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Goldberg

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 12  
„Ferienresort Goldberger See“  
der Stadt Goldberg**  
**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2  
i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Goldberg hat am 23.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 gebilligt und die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Dazu lag der Entwurf vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 im Amt Goldberg-Mildenitz aus. Im Rahmen der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kam es zu Änderungen und Ergänzungen, die eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich machen.

Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

- Umbenennung der Gebietsbezeichnung von „Ferienhausgebiet am Goldberger See“ zu „Ferienresort Goldberger See“
- Umwidmung der Sondergebiete „Ferienhausgebiet“ nach § 10 BauNVO in sonstige Sondergebiete „Ferienresort“ nach § 11 BauNVO
- Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Wellness“ sowie Verzicht auf das Sondergebiet „Fremdenbeherbergung“
- Vergrößerung der zu erhaltenden Waldflächen, Anpassung der Darstellung der Ferienhausbereiche und Grünflächen, Ergänzung der Informationen zu Waldbelangen in Vorbereitung der Waldumwandlungen
- Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Detaillierung und Präzisierung der Natura 2000-Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die wassertouristische Nutzung des Goldberger Sees
- Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes für das Ferienresort
- Vergrößerung der Fläche um die Waldbereiche für die Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet
- Präzisierung und Detaillierung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Definition und Ergänzung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen
- Durchführung einer zusätzlichen schalltechnischen Untersuchung

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 55 ha liegt nordöstlich von Goldberg, unmittelbar am Goldberger See und umfasst im Wesentlichen das ehemalige Gelände der Artur-Becker-Kaserne. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Stadtvertretung der Stadt Goldberg hat am 27.05.2021 den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ferienresort Goldberger See“ gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 21.06.2021 bis zum 23.07.2021**

während der Dienststunden im Amt für zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung des Amtes Goldberg-Mildenitz, Raiffeisenstraße 4, 19399 Goldberg, für jede Person zur Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich können die Planunterlagen in dem o. g. Auslegungszeitraum im Internet eingesehen werden unter <https://www.amt-goldberg-mildenitz.de/rechtsgrundlagen/2/verordnungen.html>

Aufgrund der aktuell bestehenden Infektionsschutzmaßnahmen ist die öffentliche Einsicht nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einsichtnahme in die Planunterlagen in einem separaten Raum und von nur einer Person zurzeit erfolgt.

**Tel.: 038736 820 54**

Sollten im Zeitraum der Auslegung weitere Infektionsschutzmaßnahmen erlassen werden, die eine Einsichtnahme behindern oder verhindern, wird die Auslegung um einen angemessenen Zeitraum verlängert oder ggf. zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden.

Des Weiteren macht die Stadt bekannt, dass folgende **Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar sind und zur Einsichtnahme mit ausliegen:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
- FFH-Vorprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mildentzital mit Zuflüssen und verbundenen Seen“, einschl. Nutzungskonzept
- SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide“, einschl. Nutzungskonzept

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich 2. Nachtrag
- Schalltechnische Untersuchung inkl. Ergänzungen
- Landesplanerische Stellungnahme
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim
- Stellungnahme Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Stellungnahme der Bundeswehr
- Private Stellungnahmen

### Umweltbericht

- Gesetzlich geschützte Einzelbäume  
(§ 18 Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V)  
Innerhalb des Plangebietes ist eine Vielzahl von Bäumen vorhanden. Im Rahmen des erneuten Entwurfes erfolgte eine differenzierte Betrachtung der notwendigen Baumfällungen bzw. Erhaltung von gesetzlich geschützten Bäumen. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wird mit dem erneuten Entwurf eingereicht.
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG M-V)  
Die Eingriffe in geschützte Biotope stehen in Zusammenhang mit dem Bau der Steganlagen. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde nach dem Entwurf des Bebauungsplanes eingereicht.
- Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)  
Mit den Steganlagen sowie der teilweisen Bebauung im Uferbereich erfolgen Eingriffe in den Gewässerschutzstreifen. Ein entsprechender Ausnahmeantrag wurde nach dem Entwurf des Bebauungsplanes eingereicht.
- Schutzgebiete  
Für das Kasernengelände selbst gelten keine Schutzgebietsausweisungen. Im Ufer- und Gewässerbereich gibt es Überschneidungen mit einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sowie einem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA). Des Weiteren befindet sich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes.  
*Nationale Schutzgebiete*  
Für das LSG wurde von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) eine Herauslösung in Aussicht gestellt.  
*Internationale Schutzgebiete*  
Im Zusammenhang mit dem erneuten Entwurf des Bebauungsplanes fanden Präzisierungen und Detaillierungen des Nachweises der Verträglichkeit der Planung mit den Zielen der Natura 2000-Schutzgebiete statt. Schwerpunkt der Untersuchungen war die Auseinandersetzung mit den betriebsbedingten Auswirkungen der touristischen Nutzung des Goldberger Sees.
- Waldbelange  
Innerhalb des Plangebietes sind Waldbereiche vorhanden. Es handelt sich um ufernahe Bruchwaldbereiche und Kiefermischwaldbestände, die teilweise durch sukzessive Entwicklung nach Aufgabe der Nutzung entstanden sind. Insbesondere die wertvollen Bruchwaldbereiche bleiben größtenteils erhalten. Mit dem erneuten Entwurf wurde die Darstellung der Waldflächen angepasst. Es wird nunmehr ein größerer Waldanteil erhalten.
- Schutzgut Boden  
Es handelt sich aufgrund der ehemaligen Nutzung als Kasernenstandort überwiegend um anthropogen überformte Böden. Es gibt keine Hinweise auf Altlasten.
- Schutzgut Wasser  
Das Plangebiet bezieht einen Teilbereich des Goldberger Sees ein. Ebenso ist eine Quelle vorhanden. Diese soll im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen aufgewertet werden. Das Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert oder im unbelasteten Zustand in den Goldberger See eingeleitet werden.
- Schutzgut Fläche  
Die Nachnutzung anthropogen vorbelasteter Bereiche ist generell einem Verbrauch von freier Landschaft vorzuziehen. Mit der Überplanung geht es um die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt  
Eine Betroffenheit liegt für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien vor. Unter Berücksichtigung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellten Maßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 vermieden werden.
- Schutzgut Klima/Luft  
Vorbelastungen ergeben sich durch die bestehenden großflächigen Versiegelungen. Klimaauswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Schutzgut Mensch  
Lärmbelastungen wurden im Rahmen eines Gutachtens untersucht. Erholungsnutzung innerhalb des Plangebietes steigt deutlich an.  
Es wird von der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen.
- Schutzgut Landschaftsbild  
Aufgrund der topographischen Verhältnisse, der zu erhaltenden Waldbereiche sowie der Einsehbarkeit des Ufers und der ehemaligen Nutzung ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugehen.  
Die städtebauliche Neuordnung trägt zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes bei.
- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter  
Innerhalb des Plangebietes ist die Lage von Bodendenkmätern nachrichtlich übernommen. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung  
Bis auf die zumeist ufernahen Waldbereiche erfolgt eine komplette Neugestaltung des ehemaligen Kasernengeländes.  
In der Bilanzierung wurde der relativ hohe Anteil an bestehender Versiegelung berücksichtigt. Die Grünflächengestaltung bezieht den vorhandenen Baumbestand ein.

### FFH-Vorprüfung/SPA-Verträglichkeitsprüfung

Mit dem erneuten Entwurf erfolgten insbesondere Ergänzungen hinsichtlich der geplanten wassertouristischen Nutzungen auf der Grundlage eines Nutzungskonzeptes für beide Natura 2000-Schutzgebiete.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ umfasst große Bereiche des Goldberger Sees und der dazugehörigen Uferbereiche. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Es bestehen Überschneidungen des Plangebietes mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Nossentiner/Schwinzer Heide“ im südlichen bzw. südwestlichen Bereich.

Dies betrifft Gewässer- und Uferbereiche, insbesondere Bruchwaldbereiche. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen wie Beschränkungen der Bootsverleihkapazitäten, Ausschluss der Befahrung von Uferzonen etc. kann eine Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des SPA gewährleistet werden.

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag einschließlich Nachtrag

Mit dem Vorhaben sind der Abriss größerer, leerstehender Gebäude und die Beseitigung von Gehölz- und Biotopstrukturen verbunden. Mit dem erneuten Entwurf wurden die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergänzt.

Hierbei ging es im Wesentlichen um die Betrachtung und Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen durch die wassertouristische Nutzung des Goldberger Sees.

Zusätzlich wurden die Arten Rohr- und Zwergdommel als repräsentative Arten des Ufer- und Gewässerbereiches kartiert.

### Schalltechnische Untersuchung, Lärmschutz Seeburg, Juni 2019

Untersucht wurden mögliche Beeinträchtigungen von Immissionen durch zusätzliches Verkehrsaufkommen in dem Plangebiet sowie im Bestand.

Weiterhin wurden mögliche Beeinträchtigungen durch Immissionen der gewerblichen Nutzungen und Freizeiteinrichtungen in dem Plangebiet untersucht.

Schalltechnische Information vom 29.05.2020:

Es wurden die durch eine Erhöhung der Anzahl an nicht motorisierten Booten verursachten Immissionen untersucht.

Schalltechnische Einschätzung vom 11.12.2020:

Es wird untersucht welche Immissionen auf das Vogelschutzgebiet einwirken. Hierbei werden die Freizeitangebote des Ferienresorts, insbesondere die Nutzungen des Goldberger Sees, betrachtet.

Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung vom 26.04.2021:

Dieses Gutachten aktualisiert und ersetzt damit die schalltechnische Einschätzung vom 11.12.2020. Die schalltechnische Einschätzung vom 11.12.2020 wird daher nicht als umweltbezogene Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ausgelegt.

**Aktennotiz zum Thema Immissionsschutz am 12.10.2020 beim Landkreis**

Es ging insbesondere um die immissionsschutzfachlichen Aspekte des Standortübungsplatzes Karow.

Gemäß der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind Ferienausgebiete lärmschutzrechtlich reinen Wohngebieten gleichzusetzen. In Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde wird das Plangebiet mit dem erneuten Entwurf als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO definiert.

Entsprechende Orientierungswerte werden mit der Überschreitung von Tag-/Nachtwerten von je 1dB (A) innerhalb des Toleranzbereiches akzeptiert.

**Landesplanerische Stellungnahme vom 26.08.2019**

Im Entwurf wurde von ca. 1 700 Betten ausgegangen. Dies stellt eine Erhöhung der Bettenkapazität dar. Für eine Erhöhung der Bettenkapazität ist ein Raumordnungsverfahren erforderlich.

**Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 05.08.2019**

- Fachdienst Bauordnung-Denkmalerschutz  
Nach jetzigem Kenntnisstand befinden sich im Plangebiet Bodendenkmale.
- Fachdienst Immissionsschutz/Abfall  
Es wird darauf hingewiesen, dass die Immissionsrichtwerte in der Nähe des Gastronomiebetriebes überschritten werden und die Nutzung daher entsprechend zu reduzieren ist. Weiterhin werden Angaben zu zulässigen Immissionsrichtwerten und Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft gegeben.  
Es wird auf eine zeitweilige Geruchsbelästigung durch die bestehende Putenmastanlage hingewiesen.
- Fachdienst Natur, Wasser Boden:  
Die uNB hebt hervor, dass die Stadt Goldberg die bisherigen Hinweise und Anregungen durchaus berücksichtigt hat, bestimmte Belange jedoch noch offen sind. Hierauf wird nachfolgend eingegangen:  
*Besonderer Artenschutz*  
Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird gefolgt. Es wird auf fehlende Angaben zur Zwergdommel verwiesen, die im Sinne der fachlichen und rechtlichen Sicherheit ergänzt werden müssen.  
Es wird im Teil B eine Trennung zwischen den Maßnahmen zum Artenschutz und den übrigen naturschutzfachlichen Maßnahmen gewünscht.  
*Eingriffsregelung/Landschaftsschutz*  
Es wird auf die Notwendigkeit eines Antrages auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) verwiesen. Detaillierte Informationen zur Thematik wurden bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf dargestellt.  
*Gewässerschutzstreifen/Biotopschutz*  
Hier wird ebenso auf den notwendigen Ausnahmeantrag verwiesen und dass ein Satzungsbeschluss nur mit der zuvor erteilten Ausnahme möglich ist.

Weitere Abstimmungen in Vorbereitung des erneuten Entwurfes:

**Protokoll zur Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vom 03.03.2020**

Die uNB hat mit einem Schreiben vom 29.01.2020 auf die Ausnahmeanträge gemäß §§ 20 und 29 NatSchAG M-V sowie die Herauslösung von Teilflächen aus dem LSG reagiert. Folgende Aspekte wurden diskutiert:

*Landschaftsschutzgebiet*

Unter Berücksichtigung der ufernahen Waldflächen im Antrag wird eine Herauslösung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12 in Aussicht gestellt.

*Artenschutz*

Die Kartierung der Rohrdommel wird aus der Sicht der uNB für erforderlich gehalten. Zur Bestimmung eines abschließenden Untersuchungsumfanges wird ein Nutzungskonzept von der uNB gefordert.

*Natura 2000-Verträglichkeit*

Als wichtige Grundlage wird das zu erarbeitende Nutzungskonzept benannt. Vertiefungen der Verträglichkeitsuntersuchungen sind insbesondere in Bezug auf die wassertouristischen Nutzungen von der uNB gefordert.

*Nutzungskonzept*

Als Grundlage zur Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiet sowie der weiteren Beurteilung von artenschutzrechtlichen Belangen wird die Vorlage eines Nutzungskonzeptes von der uNB gefordert. Es soll z. B. dargestellt werden, wieviele Menschen sich zu welchen Zeiten prognostisch auf dem See befinden.

**Protokoll zur Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vom 12.10.2020**

*Überarbeitetes Nutzungskonzept*

Grundsätzlich wird dem Nutzungskonzept von Seiten der uNB zugestimmt, wenn bestimmte Punkte bei der weiteren Planung konkretisiert und ausgebaut werden. Dabei geht es um die plausible Begründung für die prognostischen Auslastungsangaben. Des Weiteren sind die Maßnahmen zu konkretisieren und verbindlich festzusetzen.

*Schallgutachten*

Es wird von Seiten der uNB eine Erweiterung des Schallgutachtens im Hinblick auf die Seeflächen für notwendig gehalten. Hierbei geht es um die Beachtung der Ziele des Europäischen Vogelschutzgebietes und Lebensraumverlustes während der Mausezeit.

Des Weiteren ist die Auswirkung des Restaurants auf der Steganlage zu untersuchen. Eine schalltechnische Untersuchung von Booten auf dem See wurde im Nutzungskonzept berücksichtigt.

*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)*

Der AFB ist hinsichtlich der anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ergänzen. Dabei ist auch der Goldberger See in die Betrachtungen einzubeziehen. Einer Fokussierung auf die Uferbereiche wird von Seiten der uNB zugestimmt. Darüber hinaus werden weitere Ergänzungspunkte wie Aussagen zu Lichtimmissionen, Risikomanagement etc. benannt.

Es werden unter Berücksichtigung der Kartierungen der Zwerg- und Rohrdommel als repräsentative Art der Uferzone keine weiteren Kartierungen von der uNB gefordert.

*SPA-Verträglichkeitsprüfung/FFH-Vorprüfung*

Fokus liegt in der Ergänzung der Darstellung den anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der touristischen Nutzung des Goldberger Sees. Dabei sind die Maßnahmen aus dem Nutzungskonzept verbindlich zu formulieren.

*LSG-Herauslösung*

Eine Vermaßung der herauszulösenden Fläche ist notwendig.

*Planungsunterlagen*

Es wurden Aspekte der verbindlichen Satzung, Möglichkeiten von Zuordnungsfestsetzungen oder Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag diskutiert.

Nachrichtlich wurde über Waldbelange und Regenwasserentsorgung informiert.

### Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 24.07.2019 und 13.08.2018

Es werden Hinweise zu den durchzuführenden Verträglichkeitsuntersuchungen für die betroffenen Natura 2000-Gebiete gegeben.

Insbesondere werden Hinweise für das direkt betroffene Europäische Vogelschutzgebiet gegeben. Hier werden Vogelarten aufgeführt, die im Speziellen zu untersuchen sind.

### Landesforst M-V, Forstamt Sandhof vom 05.09.2019

Die Forstbehörde fordert Präzisierungen und Detaillierungen der Darstellung der Waldbelange im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12.

Es wird auf die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit Wald in der Planung eingegangen. Entscheidend ist die Begründung zur Alternativlosigkeit der Waldinanspruchnahme. Des Weiteren wird der Prozess der Waldumwandlung dargelegt. Es handelt sich dabei um einen genehmigungspflichtigen Prozess. Auf die zu behandelnden Inhalte wird eingegangen.

Der zweite und entscheidende Aspekt ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Pflichtigkeit bei einer Waldumwandlungsfläche.

Ab einer Waldumwandlungsflächen von 10 ha ist eine UVP durchzuführen, was aufgrund der Darstellungen des Entwurfes auf den hier behandelten Bebauungsplan zutrifft.

Weitere Abstimmungen in Vorbereitung des erneuten Entwurfes:

### Protokoll Abstimmungstermin am 01.08.2019

Aufgrund der Abstimmungen mit der Forstbehörde wurde das städtebauliche Konzept im Hinblick auf mögliche Waldbereiche, die erhalten werden können, überprüft.

Mit dem erneuten Entwurf wurden die zu erhaltenden Waldbereiche vergrößert. Es erfolgt eine Waldumwandlung von 9,4 ha. Ebenso wurden die Inhalte der notwendigen Unterlagen diskutiert und detailliert.

### Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.08.2019

Es wird auf den in ca. 557 m von dem Plangebiet befindlichen Standortübungsplatz Karow hingewiesen. Die von dem Standortübungsplatz ausgehenden Immissionen sind in der Begründung zu berücksichtigen. Es werden Immissionsrichtwerte von bis zu 56 dB(A) tags und 41 dB(A) nachts angesetzt.

### Private Stellungnahme vom 01.08.2019

In der Stellungnahme wird auf mögliche Belastungen der an das Plangebiet grenzenden Straßen durch zusätzliche Verkehrsmengen hingewiesen.

### Private Stellungnahme vom 02.08.2019

In der Stellungnahme wird auf mögliche nachteilige Auswirkungen der Gäste des Ferienresorts auf den angrenzenden Naturraum hingewiesen. Weiterhin werden Bedenken bezüglich des Artenschutzes, geplanter Waldumwandlungen, mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten (FFH und SPA), des Landschaftsbildes und von Biotopen geäußert.

Während der Auslegungszeit können von jeder Person Stellungnahmen zum erneuten Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stadt weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet einsehbar unter <https://www.amt-goldberg-mildenitz.de/rechtsgrundlagen/2/verordnungen.html>

Stadt Goldberg, den 31.05.2021

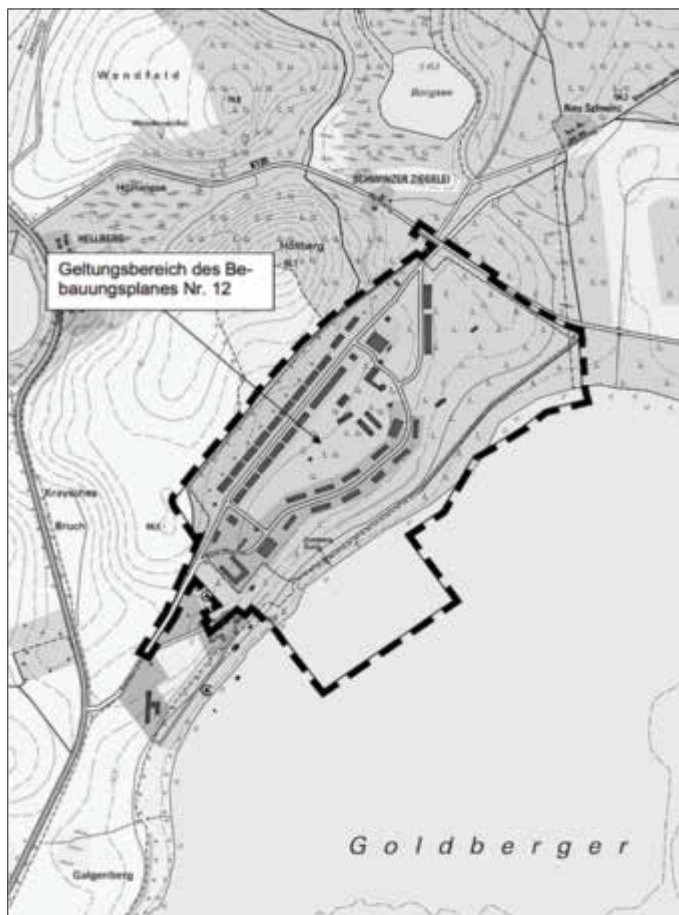


*Dirk Lohse*  
Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

### Übersichtsplan:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ferienresort Goldbergener See“ der Stadt Goldberg



### Friedhofssatzung der Stadt Goldberg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 166, 179) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V. 1998, S. 617) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 461) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Goldberg vom 27.05.2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Stadt Goldberg.

##### § 2

##### Friedhofszweck

(1) Friedhofsträger ist die Stadt Goldberg. Der Friedhof ist eine städtische nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner der Stadt Goldberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

##### § 3

##### Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schlie-

Bung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in bereits vorhandene Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restlichen Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Sterbefalles auf Antrag eine andere Grabstätte kostenlos zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf Kosten der Stadt Goldberg verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Goldberg in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder die Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist. Bei Schließung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Goldberg auf ihre Kosten entsprechend der Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Diese Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof von März bis Oktober von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr und von November bis Februar von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Nach Einbruch der Dunkelheit unabhängig von Abs. 1, ist das Betreten und Verweilen auf dem Friedhof untersagt.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben bzw. die Durchführung von Sammlungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren; auf schriftlichen Antrag erteilt die Friedhofsverwaltung eine Ausnahmegenehmigung,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen, soweit dieses nicht der Pflege der Grabstätten dient,
- g) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Abfallbehälter des Friedhofes durch den Personenkreis nach § 6 zu benutzen,
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde und Hunde die an der Leine zu führen sind - mitzubringen und Hundekot liegen zu lassen,
- j) das Begraben von Tieren jeglicher Art,
- k) Kränze, Reisig und Laub zu verbrennen,
- l) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,

- m) Haus- und Gartenabfälle in den Behältnissen auf dem Friedhof zu entsorgen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu den Buchstaben a), b), d) und l) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden, sie sind gebührenpflichtig.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(6) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung aus dem Friedhof erlassen.

### § 6

#### Gewerbliche Arbeiten

(1) Die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeiten erteilt werden, wenn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erteilt wurde und der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Antragsteller des Handwerks haben eine Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksordnung nachzuweisen. Bei Gewerbetreibenden der Stadt Goldberg ist die Bestätigung des Gewerbeamtes ausreichend.

(3) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(4) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Alle Arbeiten sind mit besonderer Rücksicht auf die Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(5) Die Dienstleistenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeiten

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten, bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Bestattungen erfolgen an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Tagen, Montag bis Sonnabend, im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten.

(4) Eine Bestattung ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind. Im Weiteren gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(6) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

### § 8

#### Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, die Bekleidung der Leichen, dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der



Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine Ressourcen schädigenden Eigenschaften haben.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

(3) Urnen auf anonymen Urnengräbern müssen aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Urnen auf anderen Grabfeldern können sowohl aus Materialien, die innerhalb der Ruhezeit vergehen oder aus Materialien, die nicht innerhalb der Ruhezeit vergehen. Im zweiten Fall ist für die Entsorgung nach Ablauf der Ruhezeit eine zusätzliche Gebühr fällig, die bei der Beerdigung zu zahlen ist.

## § 9

### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Ab 01.01.2022 wird das Ausheben und wieder Verfüllen der Gräber an das jeweilige Bestattungsunternehmen abgegeben. Das Öffnen und Schließen der Grabstätten wird stets in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Das Bestattungsunternehmen ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Kosten nach § 6 Abs. (1) der Friedhofsgebührensatzung entfallen dann.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihrem Grab zu dulden. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Friedhofsverwaltung.

(5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Einfassungen entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 10

### Ruhezeiten

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt jeweils 25 Jahre.

(2) Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten für die Ruhezeiten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Über die Nutzungszeit bei Ehrengabstätten entscheidet die Stadt Goldberg.

## § 11

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettung von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes, im ersten Jahr der Ruhefrist, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer anonymen Grabstätte in eine andere Grabstätte des Friedhofes sind unzulässig. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 11. Abs. 4 bleiben unberührt. Umbettungen von Urnen aus vergänglichem Material sind nicht möglich.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten müssen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

(8) Alle Umbettungen - mit Ausnahme der Überführung von Särgen - werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von

Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt.

(9) Die Anwesenheit von Angehörigen während der Umbettung ist nicht erlaubt.

## IV. Grabstätten

### § 12

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Goldberg. Nutzungsrechte an Grabstätten können nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Ehrengabstätten.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

### § 13

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Säрге, die im Todesfall der Reihe nach einzeln und für die Dauer von 25 Jahren (Ruhezeit) vergeben werden.

(2) In eine Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

Es wird kein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben. Die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegen der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, auf den Grabstätten den Grabschmuck zu entfernen.

(3) Zu den Reihengrabstätten zählen auch die Rasenwahlgrabstätten.

(4) Rasenwahlgrabstätten für Säрге sind Grabstätten, die der Reihe nach vergeben werden. Die Gestaltung und die Pflege richten sich nach den Vorschriften des Absatzes (2). Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahren erworben. Die Rasenwahlgräber sind entsprechend den Vorschriften nach der §§ 20, 21. und 23 mit einem Grabstein zu belegen. Auf einer Rasenwahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden.

### § 14

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag das Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungsdauer) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird anlässlich eines Todesfalles erworben. Es entsteht mit dem Tag der Beisetzung.

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer erneut erworben werden.

(3) Der Ablauf der Nutzungsdauer wird durch schriftliche Benachrichtigung bekanntgegeben. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Bei Wahlgrabstätten wird zwischen Einzelgrab und Doppelgrab unterschieden. Auf ein Einzelgrab können zusätzlich bis zu 2 Urnen und auf eine Doppelgrabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(5) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der weiteren Beisetzung der Urne um die Ruhezeit nach § 10.

(6) In Ausnahmefällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag auch zu Lebzeiten erworben werden.

### § 15

#### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengabstätten
- b) in Urnenwahlgrabstätten
- c) in Grabstätten für Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht an dieser Grabstätte wird nicht erworben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.

Weitere Urnenbestattungen richten sich nach der Größe der Grabstätte (Einzel- oder Doppelgrab).

Die Urnenwahlgräber sind entsprechend den Vorschriften nach der §§ 20, 21 und 23 mit einem Grabstein zu belegen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengrabstätte die Vorschriften der Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend.

## § 16

### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Goldberg.

## § 17

### Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabstellennutzungsvertrages. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege des Grabes.

(2) Die Übertragung von Nutzungsrechten gilt für alle Nutzungsberechtigten und Erwerber von Grabstätten, an denen für die gesamte Ruhezeit ein Pflegeaufwand entsteht.

(3) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Großeltern,
- g) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- h) auf sonstige Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- i) auf die nicht unter a) bis f) fallende Erben.

Sind mehrere Personen in gleicher Reihe vorhanden, so sollen diese untereinander den Nutzungsberechtigten bestimmen. Wird der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten oder nach Aufforderung der neue Nutzungsberechtigte benannt, so gilt der Ortsnächste vorläufig als der Nutzungsberechtigte, bis ein Angehöriger dem Übergang des Nutzungsrechtes auf sich zustimmt. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Alle Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten gehen an den Rechtsnachfolger über.

(6) Angehörige der Verstorbenen, die nicht Nutzungsberechtigt sind, darf der Zutritt zur Grabstätte und deren Pflege nicht verweigert werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

## § 18

### Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit, erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe, schriftlich oder zu Niederschrift ist nur für die gesamte Grabfläche zulässig.

Wurde die Schriftform nicht gewahrt, wird das Nutzungsrecht 3 Monate nach Ablauf der Liegezeit entzogen. Ein Anspruch auf

Erstattung von Gebühren besteht nicht.

(2) Der Nutzungsberechtigte/Erwerber hat für die Dauer der Ruhezeit die Grabstätte zu pflegen. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Grabstätte vorzeitig zurückgegeben werden. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn die Wahrnehmung der Pflegeverpflichtung für den Nutzungsberechtigten eine besonders schwere Belastung darstellt. Von einer schweren Belastung ist insbesondere auszugehen, wenn

- erhebliche körperliche Gebrechen, tunlichst durch Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, eingetreten sind
- Mittellosigkeit eingetreten ist, ohne dass die Träger der Leistungen nach SGB II und SGB XII Leistungen für die Grabpflege erbringen, nachzuweisen durch entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörden oder
- erhebliche Entfernungen vom Wohnort der/des Nutzungsberechtigten zum Friedhof bestehen.

(3) Die Grabstätte ist vor Rückgabe vollständig abzuräumen, aller Bewuchs ist herauszunehmen und bei Bedarf ist Erde aufzufüllen. Das Friedhofspersonal ist vor Ausführung der Arbeiten zu konsultieren.

## V. Gestaltung von Grabstätten

### § 19

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist, unbeschadet von besonderen Gestaltungsvorschriften, so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## VI. Grabmale, bauliche Anlagen und Grabeinfassungen

### § 20

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.

(2) Für das Grabmal dürfen aus Naturstein, Holz und geschmiedetem oder gegossenem Metall verwendet werden. Findlinge dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verwendet werden. Das Aufstellen von grellweißen Grabmalen ist nicht gestattet. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Gips, Beton, Glas, Kunststoff und Ölfarbanstrich.

(3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

- a) Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein,
- b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen in den Grabstein eingearbeitet werden oder in Metallschrift gefertigt sein
- c) nicht zugelassen ist das Anbringen von Lichtbildern, Porzellan gefertigte Bilder sind zugelassen
- d) die Sockel dürfen maximal 15 cm über der Erdkante hinausragen und müssen an die Breite des Grabsteines angepasst sein.

(4) Nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zum stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes angeordnet sein. Es muss dem vorhandenen Material, der Schrift und der Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen mindestens 12 cm, liegende mindestens 10 cm stark sein.

(5) Für stehende Grabmale gelten folgende Maße:

		Ansichtsfläche
Wahlgrabstätte	Einzelgrab	bis 0,90 m <sup>2</sup>
	Doppelgrab	bis 1,50 m <sup>2</sup>

(6) Für liegende Grabmale gelten folgende Maße:

Wahlgrabstätte	Einzelgrab	bis 0,12 m <sup>2</sup>
	Doppelgrab	bis 0,40 m <sup>2</sup>
	Urnengrab	bis 0,25 m <sup>2</sup>
Reihengrabstätten	Rasenwahlgrabstätten	0,20 m <sup>2</sup>
	Urne	
	Rasenwahlgrabstätten Sarg	0,42 m <sup>2</sup>

(7) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der § 20 Abs. 1 bis 6 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften im Einzelfall zulassen.

(8) Für die Herstellung von Grabeinfassungen können Naturstein oder Metall Verwendung finden. Grabeinfassungen müssen sich in ihrer Form und Höhe an die nächste Umgebung anpassen. An Standorten mit überwiegender Heckenbepflanzung sind andere Grabeinfassungen unzulässig.

## § 21

### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

Besondere Gestaltungsvorschriften gelten für Grabmale auf Rasenwahlgrabstätten für Särge und Urnen. Sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Rasenwahlgrab Urne, Breite 0,50 m, Länge 0,40 m und Mindeststärke 0,04 m, Rasenwahlgrab Sarg; Breite 0,70 m, Länge 0,60 m und Mindeststärke 0,04 m. Der Grabstein ist in das Erdreich einzulassen und hat mit dem Boden bündig abzuschließen. Der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum können enthalten sein. Das Errichten dieses Grabmales bedarf keiner vorherigen Zustimmung. Das Abstellen von Blumen, Vasen, Gestecken und sonstigen Erinnerungsstücken ist nur am Tag der Beisetzung für die Dauer von 14 Tagen gestattet. An allen anderen Tagen gilt; Abstellen und Ablegen nur an der dafür vorgesehenen Stelle. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, alles von den Gräbern zu entfernen.

## § 22

### **Zustimmungserfordernis**

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

## § 23

### **Standsicherheit der Grabmale**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.  
(2) Die Friedhofsverwaltung kann Überprüfungen zur ordnungsgemäßen Fundamentierung und Befestigung durchführen.

## § 24

### **Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Grabmale**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten die Friedhofsverwaltung und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung oder wird durch ein Schild auf der Grabstätte darauf hingewiesen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist wiederhergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon, auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

(5) Die verantwortlichen Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 25

### **Entfernen von Grabmalen/Grabeinfassungen**

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale/Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Grabeinfassungen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch persönliches Anschreiben des Nutzungsberechtigten, hingewiesen.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung nach 3 Monaten nach Anschreiben berechtigt, die Grabstätten räumen zu lassen. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Stadt Goldberg ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die Grabeinfassung zu verwahren. Jeder Nutzungsberechtigte erhält eine schriftliche Erlaubnis.

## **VII. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter der Friedhofsteile und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann die Grabstelle selbst anlegen und pflegen oder eine berechtigten Person damit beauftragen (siehe Abs. 3). Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Die Gestaltungsvorschriften der §§ 19 und 20 sind zu beachten.

(4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstelle zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.

(5) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Bepflanzungen auf den Grabstätten zu entfernen.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(8) Auf Plastikblumen und Kunststoffgebilde ist zu verzichten, auch bei Trauerfeiern sind sie auf ein Minimum zu beschränken.

### **§ 27**

#### **Gärtnerische Gestaltung**

(1) Die gärtnerische Gestaltung soll zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

(2) Unzulässig ist:

- das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern mit einer Höhe von mehr als 1,00 m
- das Einfassen von Grabstätten mit Hecken über 0,3 m Wuchshöhe sowie Einfassungen jeder Art mit Ausnahmen von Kunst- oder Natursteineinfassungen,
- das Pflanzen von Doppelhecken,
- das Errichten von Rank-Gerüsten, Gittern und Pergolen,
- das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten sowie großen Pflanzkübeln.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gilt § 31 Abs. 1. und 5 entsprechend.

(4) Die Herstellung der Rasenwahlgräber (Sarg und Urne) obliegt dem Friedhofsgärtner. Jede gärtnerische Gestaltung ist untersagt.

### **§ 28**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so erfolgt eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten (§ 26 Abs. 2) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3

Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das kostenpflichtig Abräumen, das Einebnen, das Einsäen oder die Pflege in Auftrag geben.

(2) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen.

gen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal/ Grabmaleinfassungen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung ebenfalls nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen der Grabstätte in Auftrag geben. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

## VIII. Trauerfeiern

### § 29

#### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien geeigneten Stelle abgehalten werden. Jede Trauerfeier muss rechtzeitig vom Bestattungspflichtigen oder einem Beauftragten in der Friedhofsverwaltung angemeldet werden.

Trauerfeiern können von Montag bis Freitag von 10:00 bis 14:00 Uhr und Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr durchgeführt werden.

(2) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Friedhofskapelle bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 30

#### Haftung

Die Stadt Goldberg haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt oder durch Tiere und für die Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Goldberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflicht. Bei Sturm, Eis- und Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofes nur auf eigene Gefahr. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben bestehen.

### § 31

#### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den Festlegungen der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Goldberg-Mildenitz.

## X. Schlussvorschriften

### § 32

#### Alte Grabnutzungsrechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 33

#### Pflanzverbote

(1) Zur Vermeidung einer zeitlichen und örtlichen Häufung von Pflanzenkrankheiten innerhalb einer Population (massive Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten) ist der Bürgermeister berechtigt, für den Friedhof im Ganzen oder für Teile des Friedhofes Pflanzverbote zu verhängen und Anordnungen zu treffen, dass vom Krankheitsbefall bedrohte Pflanzen zu entfernen sind. Von dieser Möglichkeit soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur geringe Erfolgsaussichten hat oder von den Bekämpfungsmitteln Gefahren für Mensch und Tier ausgehen können.

(2) Das Pflanzverbot sowie die Androhung Pflanzen zu entfernen, dürfen als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Als öffentliche Bekanntmachung genügt der Aushang

am Häuschen des Friedhofsgärtners. Die Allgemeinverfügung wird anschließend im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Goldberg bekannt gemacht.

(3) Das Wahlrecht der Nutzungsberechtigten zur Bepflanzung der ihnen zustehenden Grabstätten nach § 26 dieser Satzung wird hiermit eingeschränkt. Müssen sie Pflanzen aufgrund der Allgemeinverfügung entfernen, die noch nicht von Pflanzenkrankheiten befallen waren, so steht ihnen auf Antrag eine Entschädigung zu. Über deren Höhe wird im Verwaltungsverfahren entschieden. Die Entfernung bereits befallener Pflanzen wird nicht entschädigt.

### § 34

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
- gegen die Verhaltensvorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 handelt,
- entgegen § 6 ohne Genehmigung gewerbliche Arbeiten ausführt,
- entgegen § 11 Umbettungen oder Ausgrabungen ohne Genehmigung durchführt,
- gegen § 27 verbotenen Pflanzen anpflanzt oder innerhalb der festgesetzten Frist festgesetzte Pflanzenbeseitigungen nicht durchführt, Blumen, Vasen und Gestecke an unzulässiger Stelle abstellt,
- erkrankte Pflanzen, entgegen den Weisungen des Friedhofsgärtners nicht ordnungsgemäß entsorgt, insbesondere dem allgemeinen Kompost zuführt,
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 5 und 6),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22), oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert, nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe verwendet, oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in bereitgestellte Behälter entsorgt,
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6),
- Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 35

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 28.06.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 07.10.2014 außer Kraft.

Goldberg, den 02.06.2021

  
Gustav Graf von Westarp  
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- & Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011 S.777 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.07.2019) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, & Bekanntmachungsvorschriften.“

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Goldberg

Aufgrund der Kommunalverfassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 461), hat die Stadtvertretersitzung der Stadt Goldberg auf ihrer Sitzung am 27.05.2021 in Verbindung mit der Friedhofssatzung folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den städtischen Friedhof Goldberg beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach der Verwaltungskostensatzung des Amtes Goldberg-Mildenitz.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist  
a) wer zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,

- b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.  
(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.  
(3) Bei Rücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den Vorbereitungen des erteilten Auftrags bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistung.  
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühren

### 4.1 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und der Dauer der Ruhezeiten und der Ruhezeitenverlängerung bemessen. Für die anonymen und Rasenwahlgräber wird für die Rasenpflege ein Zuschlag erhoben. Beide Teilgebühren ergeben die zu entrichtende Gesamtgebühr.

Grabart	Teilgebühr A in EUR	Teilgebühr B in EUR	Gesamtgebühr in EUR	Jährlich
Einzelgrab	2.170,00 €		2.170,00 €	86,80 €
Doppelgrab	4.674,00 €		4.674,00 €	186,96 €
Urne	747,00 €		747,00 €	29,88 €
Kindergrab	961,00 €		961,00 €	38,44 €
Urne anonym	375,00 €	24,00 €	399,00 €	15,96 €
Sarg anonym	1.402,00 €	90,00 €	1492,00 €	59,68 €
Rasenwahlgrab Sarg	1.669,00 €	107,00 €	1.776,00 €	71,04 €
Rasenwahlgrab Urne	667,00 €	43,00 €	710,00 €	28,40 €

### 4.2 Verlängerungen der Nutzungsrechte

Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr ermittelt sich aus der Gesamtgebühr gemäß 4.1 geteilt durch die jeweilige Anzahl der Jahre der jährlich. Sie wird ab dem auf das Ende der Ruhezeit folgenden Kalenderjahres erhoben.

### 4.3 Zusätzliche Gebühren für die Entsorgung der Urnen

Die Gebühr für die Entsorgung von Urnen nach Ablauf der Nutzungszeit beträgt **10,00 EUR**

## § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle umfasst die Ausstattung, die Trauerfeierlichkeit und die anschließende Reinigung. **147,00 EUR**

## § 6 Bestattungsgebühren und Gebühren für Umbettungen

(1) Die Bestattungsgebühr ergibt sich aus den Kosten für den Grabaushub und beinhaltet:

- Kosten
- **Urnenbestattung 67,00 EUR**
- **Kindergrab 339,00 EUR**
- **Erdbestattung 1467,00 EUR**

(2) Die Gebühr bei der Umbettung beinhaltet:

- Öffnen und Schließen des Grabes und Überführung zum anderen Grabplatz, Erschwerniszuschlag

- a) Umbettungen nach außerhalb  
**Urnenbestattung 67,00 EUR**  
**Kindergrab 339,00 EUR**  
**Erdbestattung 1467,00 EUR**


b) Umbettungen innerhalb des Friedhofes

**die Kosten für die Umbettung innerhalb des Friedhofes ergeben sich aus den Kosten nach § 4 und den Kosten nach § 6 Bestattungsgebühren.**

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.09.2011 außer Kraft.

Goldberg, 02.06.2021

  
Gustav Graf von Westarp  
Bürgermeister der Stadt Goldberg



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- & Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777 in der Fassung der letzten Änderung vom 23.07.2019) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, & Bekanntmachungsvorschriften.“

# LAG Warnow-Elde-Land

## PROJEKTSTECKBRIEF

<b>Projekt</b>	<b>Kooperationsprojekt Aufbau von Sternenbeobachtungsplätzen</b>
<b>Ort</b>	Naturparke Nossentiner/ Schwinzer Heide
<b>Träger/in</b>	Förderverein Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide e. V.
<b>Laufzeit</b>	2020 / 2021



## BESCHREIBUNG

Eine sehr geringe Bevölkerungsdichte, kaum Verkehrsinfrastruktur, Dörfer und kleine Städte nur in der Peripherie. Diese Schwächen zu Stärken zu machen, ist das Ziel des Naturparks

Nossentiner/Schwinzer Heide mit seinen Bemühungen zur Zertifizierung als Sternenpark. Bisher tragen erst vier Gebiete in Deutschland diesen Titel. Der Naturpark in Mecklenburg-Vorpommern könnte zum fünften Sternenpark werden - und zur ersten so ausgezeichneten Region in Norddeutschland. In der Naturparkregion gibt es etwas, was es in ganz Deutschland vielleicht nur noch in wenigen Landschaften gibt, dunkle Nächte und einen gut sichtbaren Nachthimmel, mit einer äußerst geringen Lichtverschmutzung. Darüber hinaus ist mehr Dunkelheit nicht nur wichtig für die gute Sichtbarkeit der Sterne, sondern auch für ein intaktes Ökosystem und nachtaktive Tiere.

Um dafür ein Bewusstsein bei Einheimischen und Gästen der Region zu wecken wurden an 10 Standorten in der Naturparkregion Sternenbeobachtungsplätze errichtet. Um den Sternenhimmel erlebbar zu machen, braucht es Plätze, die besonders dunkel und für Besucher gut erreichbar sind und ein Informationssystem bieten. Der Gast soll vor Ort eine Erklärung zum aktuell sichtbaren Sternenhimmel, eine bequeme Sitzgelegenheit, und ggf. Auskunft zu einer möglichen fachlichen Betreuung vorfinden. In Zukunft sollen auch Sternenbeobachtungstouren an diesen Plätzen stattfinden.

**Gefördert wurde die Umsetzung dieser Sternenbeobachtungsplätze als Kooperationsprojekt der drei Lokalen Aktionsgruppen Warnow-Elde-Land, Güstrower Landkreis und Mecklenburgische Seenplatte-Müritz mit LEADER-Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond.**

### Regionalmanagement

Kristin Hormann  
Tel. 03966 404-196  
kristin.hormann@lgrmv.de

o/o Landgesellschaft  
M-V mbH  
Lindenallee 2 a  
19067 Leezen

### Geschäftsstelle

Ilka Rohr  
Tel. 03671 722-6004  
ilka.rohr@kreis-lup.de

Landkreis Ludwigslust-  
Parchim  
FD Regionalmanagement  
& Europa  
Garnisonsstraße 1  
19288 Ludwigslust

Foto: Sebastian Kartheuser



Europäischer Landwirtschaftsfonds  
für die Entwicklung des ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.  
www.europa-mv.de





## Die Mitsprache App für Kinder und Jugendliche im Amt Goldberg-Mildenitz

### Jobbörse im Jugendclub Goldberg

Für den Jugendclub Goldberg ist eine Jobbörse in Planung. Der Club wird von vielen Jugendlichen besucht, die neben der Schule oder in den Ferien arbeiten würden. Wir möchten im Club ein „schwarzes Brett“ einrichten, an dem Angebote für Ferienjobs, Nebenjobs oder auch Ausbildungsplätze für Jugendliche durch regionale Gewerbetreibende angeboten werden.

Wir möchten deshalb alle Unternehmen im Amt dazu aufrufen Jobangebote an [amtsjugendpfleger@amt-goldberg-mildenitz.de](mailto:amtsjugendpfleger@amt-goldberg-mildenitz.de) zu senden.

Johann Oltmanns-Leimgruber  
**Amtsjugendpfleger**



### Tagesausflug nach Warnemünde



### Für Kinder und Jugendliche von 10 Jahren bis 21 Jahren

Do., 08.07.2021  
 Abfahrt 09:00 Uhr, Jugendclub Mestlin  
 09:20 Uhr, Jugendclub Goldberg  
 Rückfahrt ca. 17:00 Uhr ab Warnemünde

Die Fahrtkosten werden von der Amtsjugendpflege Goldberg-Mildenitz übernommen.

Anmeldung unter: [amtsjugendpfleger@amt-goldberg-mildenitz.de](mailto:amtsjugendpfleger@amt-goldberg-mildenitz.de) oder 0152 / 27 84 55 07

Die Platzzahl ist auf 14 Teilnehmer beschränkt.

**Bitte mitbringen:** Decke, Picknick-Snacks und Taschengeld

### Wir brauchen Deine Hilfe!

In der „Mach mit!“ Mitsprache App wollen wir Dir Themen aus den Stadt- und Gemeindevertretungen vorstellen und Dich darüber abstimmen lassen. Die Antworten fließen wieder in die Vertretungen zurück und so kannst Du direkt Einfluss nehmen oder eigene Ideen vorschlagen.

Wenn Du den QR Code scannst, wirst Du automatisch & anonym in der App angemeldet. Es werden keine persönlichen Daten erhoben.

Um die App interessant zu machen, möchten wir wissen was Dich Interessiert:

Welche Themen sind Dir wichtig?

Was würdest Du an Deinem Wohnort besser machen wollen?

Was sind Deine Pläne und Wünsche für Deine Zukunft?

### Schick mir Deine Ideen über die App oder schreib mir:

Johann Oltmanns-Leimgruber  
[amtsjugendpfleger@amt-goldberg-mildenitz.de](mailto:amtsjugendpfleger@amt-goldberg-mildenitz.de)



### „Kenny Schummel und die drei Lügen“



„Goldberg ist doch die Stadt der drei Lügen!“ posaunte Onkel Ecki. „Kein Gold, kein Berg, keine Stadt!“

Und witzig fand Onkel Ecki das auch noch, kolossal witzig.

Das wollen wir doch mal sehen, dachte Kenny...



https://www.gemeinde.de/jugendklub/amt-goldberg-mildenitz

Scannt den QR-Code und folgt Kenny durch die Stadt um mit ihm dieses Abenteuer zu erleben.

### Amtsjugendpflege Goldberg-Mildenitz



## Stadt Goldberg



# Natur-Museum Goldberg

Landschaft erzählt Geschichte  
Geschichten einer Landschaft



## Öffnungszeiten:

1. April – 31. Oktober:  
Mittwoch bis Freitag 11:00–16:00 Uhr  
Sonnabend, Sonntag, Feiertag 11:00–17:00 Uhr  
1. November – 31. März:  
Mittwoch bis Sonntag 11:00–16:00 Uhr  
(24. Dezember – 2. Januar geschlossen)

## Eintritt

Erwachsene 4,00 €  
Renter, Studierende, Schwerbeschädigte 2,00 €  
Kinder bis 14 Jahre 2,00 €  
Familienkarte 10,00 €  
Gruppen ab 10 Personen, Person à 3,00 €  
Führungen nur nach Anmeldung,  
pro Person 2,00 € zzgl. Eintritt, mindestens 20,00 €

Zusätzliche Termine auf:  
[www.amt-goldberg-mildenitz.de](http://www.amt-goldberg-mildenitz.de)  
[www.waelder-seen-mehr.de](http://www.waelder-seen-mehr.de)  
oder auf Nachfrage

## „Der kaukasische Hangmümler“ Sonderausstellung (bis zum 31. Oktober 2021)

Viele Jahre lang suchte das Team vom „Institut für Hangmümlerforschung“ nach Informationen über das vielleicht seltsamste Tier der Welt, das zuletzt vor einigen Jahrzehnten in einem abgelegenen kaukasischen Bergtal gesehen wurde. Erstmals in Norddeutschland, zeigen wir archäologische Zeugnisse, historische Berichte und Ergebnisse moderner Forschungen, denn der Hangmümler soll in im Zuge eines Aufzuchtprogrammes demnächst bei Goldberg ausgewildert werden. Oder sind das vielleicht alles „Fake news“ aus der „Stadt der drei Lügen“?



Natur-Museum  
Müllerweg 2 | 19399 Goldberg  
Tel 038736-40443

[museum@amt-goldberg-mildenitz.de](mailto:museum@amt-goldberg-mildenitz.de) | [www.amt-goldberg-mildenitz.de](http://www.amt-goldberg-mildenitz.de)



## Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wendisch Waren/Woosten

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wendisch Waren/Woosten zur Versammlung der Jagdgenossen am Freitag, den 2. Juli 2021 um 18:00 Uhr in den Versammlungsraum der Firma Richard Weber Technik und Dienstleistungen in Goldberg, Raiffeisenstraße 17 ein.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen in den Gemarkungen Wendisch Waren und Woosten sind per Gesetz Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Laut Satzung findet mindestens alle 2 Jahre eine Versammlung der Jagdgenossen statt.

### Tagesordnung

- TOP 1: Eröffnung
- TOP 2: Bestätigung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3: Beschluss über die Tagesordnung
- TOP 4: Beschluss über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- TOP 5: Bericht des Vorstandes
- TOP 6: Kassenbericht/Feststellung des Jahresergebnisses im Jagdjahr 2019/20 und 2020/21
- TOP 7: Information der Mitglieder über die Auszahlung der Jagdpacht 2019/20 und 2020/21
- TOP 8: Haushaltsplan 2021/22 und 2022/23
- TOP 9: Sonstiges
- TOP 10: Verabschiedung durch den Jagdvorsteher

Sollten Sie zu diesem Termin verhindert sein, so können Sie sich durch eine andere Person vertreten lassen. Dazu reicht eine von Ihnen unterzeichnete schriftliche Vollmacht aus.

Es wird um eine Voranmeldung per E-Mail an [jgwendischwaren@outlook.de](mailto:jgwendischwaren@outlook.de) oder per Post an den Jagdvorsteher Dr. André Weber, Schondorfstr. 5, 18273 Güstrow bis zum 25.06.2021 gebeten, um die Einhaltung der aktuellen Bestimmungen der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) gewährleisten zu können.

Wendisch Waren, den 27.05.2021

**Der Vorstand der Jagdgenossenschaft**

### Information der Jagdgenossenschaft Wendisch Waren/Woosten

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft fordert alle Eigentümer bejagbarer

Flächen in den Gemarkungen Wendisch Waren und Woosten auf, Pachtzinsansprüche für die Pachtjahre 2019/20 und 2020/21 anzumelden. Die Ansprüche können bis 02.07.2021 schriftlich an den Jagdvorsteher Dr. André Weber, Schondorfstr. 5, 18273 Güstrow oder per E-Mail an [jgwendischwaren@outlook.de](mailto:jgwendischwaren@outlook.de) gerichtet werden.

Grundsätzlich ist der grundbuchliche Nachweis des Eigentums in dieser Zeit nachzuweisen. Wir bitten um Angabe einer Bankverbindung. Der Beitrag wird per Überweisung ausgezahlt. Die Daten dienen ausschließlich der Berechnungsgrundlage und der Überweisung der Pacht (Datenschutz-Grundverordnung).

Wendisch Waren, den 27.05.2021

**Der Vorstand der Jagdgenossenschaft**

## Gemeinde Mestlin

### Einladung zu Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Notvorstand lädt alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Mestlin zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein. Um rechtzeitige Anmeldung unter Tel. 0174-9549697 bis zum 20.06.2021 wird gebeten.

**Termin:** 26.06.2021 um 13:00 Uhr

**Ort:** 19374 Mestlin, Marx-Engels-Platz / Kulturhaus

### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Der alte Vorstand stellt sich wieder zur Verfügung.

5. Konstituierung des Vorstandes
6. Bericht des Vorstandes
7. Bericht Kassenwart
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Neuwahl Kassenprüfer
10. Sonstiges
11. Diskussion
12. Schlusswort

### Wichtiger Hinweis:

- Coronatest (nicht älter als 24 Stunden), Impfnachweis oder Bescheinigung über Genesung ist vorzuzeigen!
- Schnelltest zur Selbsttestung sind vorrätig

## IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Goldberg-Mildenitz**.

Der Heimatbote wird an alle Haushalte innerhalb des Amtes Goldberg-Mildenitz verteilt und kann über die Amtsverwaltung bezogen werden.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter  
Anschrift des Verlages.

**Anzeigen:** [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)

Auflage: 3.850 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer

Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir gratulieren &gt;&gt;&gt;

Nachrichten aus  
Vereinen und Verbänden >>>**Zur Information:**

Zukünftig dürfen auf Grund des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes (§ 50 Abs. 2) nur folgende Jubiläen veröffentlicht werden:

70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

**Geburtstagskinder Monat Juli 2021****Stadt Goldberg**

06.07.	Frau Ilse Möller	zum 90. Geburtstag
07.07.	Frau Sieglinde Fundke	zum 85. Geburtstag
15.07.	Frau Monika Madaus	zum 70. Geburtstag
18.07.	Herr Karl-Heinz Wendt	zum 70. Geburtstag
19.07.	Frau Renate Wieser	zum 80. Geburtstag
24.07.	Herr Manfred Dahlke	zum 80. Geburtstag
24.07.	Frau Inge Plagemann	zum 85. Geburtstag
25.07.	Frau Anna Beck	zum 90. Geburtstag

**Stadt Goldberg, OT Diestelow**

27.07.	Herr Dietrich Hinz	zum 85. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

**Gemeinde Dobbertin**

07.07.	Herr Gerhard Krüger	zum 80. Geburtstag
25.07.	Frau Gisela Bollhagen	zum 80. Geburtstag

**Gemeinde Mestlin**

03.07.	Frau Rosa-Marie Focht	zum 85. Geburtstag
07.07.	Frau Hannelore Penno	zum 90. Geburtstag

**Gemeinde Neu Poserin**

03.07.	Frau Sonja Schlusinske	zum 85. Geburtstag
21.07.	Frau Edeltraut Hartwig	zum 80. Geburtstag

**Gemeinde Neu Techentin**

05.07.	Frau Ingrid Jochim	zum 70. Geburtstag
07.07.	Herr Rudolf Schumann	zum 85. Geburtstag
10.07.	Frau Karsta Schnoor	zum 70. Geburtstag
31.07.	Frau Ingrid Schmidtchen	zum 75. Geburtstag

**Amtsvorsteher und Bürgermeister gratulieren zur****Diamantenen Hochzeit**

**Friedel und Gerhard Jungeblut**  
aus Dobbertin

**Dora und Alfred Selke**  
aus der Stadt Goldberg

**Goldenen Hochzeit**

**Heidelind und Sönke Holthusen**  
aus der Stadt Goldberg

**Hinweis:**

Gegen die Veröffentlichung kann nach § 36 Landesmeldegesetz Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist formlos an das Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Str. 67, 19399 Goldberg, zu richten.

Wir weisen darauf hin, dass dem Amt Daten zu Eheschließungen, die außerhalb des Amtsbereiches geschlossen wurden, lt. Meldegesetz erst ab dem Jahr 2016 vorliegen. Die Daten der Vorjahre sollten durch die Betroffenen nachgemeldet werden, wenn der Wunsch besteht, dass die Gemeinde Kenntnis von einem Ehejubiläum erlangt.

**TSV Goldberg 1902 e. V.****Aktuelle Situation TSV**

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,

die Jahreshälfte nähert sich immer mehr und endlich gibt es Perspektiven zum Restart des Vereins- und Breitensports. Die ersten Übungsgruppen haben das Training unter Einhaltung unseres Hygienekonzeptes wieder aufgenommen. Und auch wenn wir uns alle wieder nach Normalität sehnen, so sollte eine gewisse Vor- und Rücksicht unser Handeln weiterhin prägen. Daher die große Bitte an alle, sich an die kommunizierten Hygienemaßnahmen und -regeln zu halten, um einen weiteren Lockdown zu verhindern. Denn die letzten 7 Monate des Stillstandes waren für den Sportverein und gerade auch für euch als Mitglieder natürlich äußerst unbefriedigend. Umso mehr wollen wir uns bei Euch für eure Treue und für die enorme Solidarität, die ihr uns entgegengebracht habt, bedanken.

Der Großteil der Vereinsmitglieder hat mit der pünktlichen Zahlung der Jahresbeiträge bewiesen, dass sie auch in schwierigen Zeiten kompromisslos zum Verein stehen. Ein großer DANK dafür! Gerade durch die pandemiebedingten erzwungenen Absagen von Karnevals- und Sportveranstaltungen in den letzten 15 Monaten, hat der Verein doch auch enorme finanzielle Einbußen zu verkraften. Umso existentiell wichtig sind die Einnahmen der Mitgliedsbeiträge. Daher fordern wir auch die bis dato noch säumigen Mitglieder auf, ihrer Beitragspflicht schnellstmöglich nachzukommen.

Aber auch neben der Corona-Pandemie steht der Verein vor großen Herausforderungen in der Zukunft.

Im kommenden Jahr 2022 enden die Legislaturperioden der Abteilungsleitungen und die des geschäftsführenden Vorstandes. Das heißt es stehen in vielen Bereichen wieder neue Wahlen und wahrscheinlich auch einigen Veränderungen an. Schon jetzt können wir sagen, dass wir mindestens ein neues Mitglied für den zukünftigen geschäftsführenden Vorstand suchen. Was muss man eigentlich mitbringen, um im geschäftsführenden Vorstand mitzuarbeiten? Prinzipiell reichen etwas Zeit, ein gewisses Engagement und eine gehörige Portion Teamfähigkeit aus.

Diese Grundeigenschaften jeder ehrenamtlichen Tätigkeit gepaart mit einer vertrauensvollen Arbeitsweise und etwas Fachwissen bezüglich Vereinsarbeit und schon wärst du geeignet. Es wäre schön, wenn wir auf diesem Weg den ein oder anderen Interessenten finden würden, der uns unterstützen möchte. Wer sich eine Vereinsmitarbeit vorstellen könnte oder diesbezüglich Fragen hat, darf sich sehr gerne bei uns melden.

Im gleichen Atemzug suchen wir auch engagierte Mitstreiter in allen Bereichen, die sich aktiv ins Vereinsgeschehen mit einbringen wollen. Gerne würden wir auch unser sportliches Angebot für Jung und Alt im Amtsbereich erweitern, aber oftmals fehlt es einfach nur an personellen Ressourcen, die dieses ermöglichen. So sind wir zum Beispiel schon seit einem Jahr auf der Suche nach einer neuen Übungsleiterin bzw. Übungsleiter für unsere jüngsten Mitglieder im Verein, der Krümelsportgruppe. Es wäre einfach nur traurig, wenn wir zukünftig für unsere Zwerge auf Grund von Übungsleitermangel kein Freizeitangebot mehr auf die Beine gestellt bekämen.

Ebenfalls streben wir so schnell wie irgendwie pandemiebedingt möglich die Durchführung unserer jährlichen Mitgliederversammlung an. Dazu laden wir euch jetzt schon mal recht herzlich ein, auch wenn bislang noch kein genauer Termin feststeht. Eine entsprechende Einladung wird satzungskonform mindestens 2 Wochen vor Durchführung in den Schaukästen des Vereins und auf unserer Vereinshomepage [www.tsv-goldberg.de](http://www.tsv-goldberg.de) erfolgen. Bitte haltet euch dort auf dem Laufenden.

Wie viele von euch wahrscheinlich bereits mitbekommen haben, soll das alte Gebäude der Kita „Koboldland“ zeitnah abge-

rissen werden. Das heißt wir waren gezwungen, uns eine neue Geschäftsstelle zu suchen. Dies ist uns Dank der tollen Zusammenarbeit mit der WoGeGo kurzfristig gelungen. Zukünftig wird unsere Geschäftsstelle in der Langen Straße 52 beheimatet sein. Weitere große Vorhaben für die Zukunft, welche wir uns vorgenommen haben, sind unser 120-jähriges Vereinsjubiläum im kommenden Jahr und die Planung für die Schaffung eines neuen Vereinsheim voranzutreiben. Beide Projekte können aber nur mit tatkräftiger Unterstützung von euch Mitgliedern erfolgreich umgesetzt werden. Daher appellieren wir an alle Mitgliederinnen und Mitglieder, sich tatkräftig in unserem TSV einzubringen. Wir laden jeden ein, sich aktiv und ehrenamtlich im TSV zu engagieren und sein Teil dazu beizutragen, den Verein voranzubringen. Packen wir es gemeinsam an!!!

Mit sportlichen Grüßen

**Fred Kunze, Alexander Litzendorf und Dorothea Felten**

## Kirchliche Nachrichten

### Liebe Leser des Heimatboten

Endlich Sommer! Nach einem verregneten Frühling sieht es tatsächlich danach aus, als ich diese Zeilen schreibe.

Sommer, das ist die – das ist im Jahr die Zeit des Überflusses.

Die Bäume leuchten Grün. Erdbeeren und Johannisbeeren scheinen fast anzugeben mit ihrem knalligen Rot. Die Tage sind lang, es ist warm und hell. Die Abende laden dazu ein, bis in die Nacht hinein unter dem Sternenhimmel zu sitzen und die Fledermäuse im Tiefflug zu beobachten. So verschwimmen im Sommer auch die Grenzen zwischen Tag und Nacht.

Der Sommer hat aber auch die andere Seite, die manch einem zu schaffen macht. Wenn die Sonne brennt und die Hitze schier unerträglich wird, so dass auch nachts nicht an erholsamen Schlaf zu denken ist. Für manch einen sind die im Sommer ständig grillenden Nachbarn ein Ärgernis oder Jugendliche, die spät abends mit lauter Musik unterwegs sind.

Im Sommer werden die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen gut sichtbar.

Niemand muss den Sommer lieben. Zum Glück gibt es vier Jahreszeiten, die ganz unterschiedliche Ausprägungen haben. Im Sommer, wie auch schon im Frühling erblüht und wächst die Natur zu voller Pracht. Alles, auch die Menschen, drängt nach außen. Dabei kann man auch mal zusammenprallen – vielleicht ist das fürs reifen wichtig.

Im Herbst und Winter ist dann wieder Zeit, sich zurückzuziehen und neue Kraft zu sammeln.

Der Sommer ist für viele eine Zeit der Unbeschwertheit und Freiheit. Da erwacht die Sehnsucht, dass das Leben so bleiben könnte, voller Licht und Wärme, voll Kraft und Mut. Genau darum wird der Sommer in vielen Liedern und Gedichten als Bild für die Ewigkeit verwendet.

Das wohl bekannteste kirchliche Lied über den Sommer ist wohl dieses: „Geh aus, mein Herz, und suche Freud in dieser lieben Sommerzeit.“

Paul Gerhard beschreibt, was es in dieser Zeit alles zu entdecken gibt: Da sind die Bäume voller Laub, die Lerche fliegt durch die Luft, die Nachtigall singt, der Weizen wächst in die Höhe... All das sind Gaben Gottes, die wir bestaunen und genießen können. Alles, was dafür nötig ist, sind offene Augen.

Die liebe Sommerzeit als Bild für die Ewigkeit. Stelle ich mir die Ewigkeit vor wie einen schönen Sommertag, voller Licht und Wärme, dann legt mir der Sommer ein Stück Ewigkeit ins Herz hinein.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Sommer- und Urlaubszeit!

**Ihr Pastor Christian Hasenpusch**

### Termine aus den Kirchengemeinden

#### Goldberg-Dobbertin:

- 24.06. 18:30 Uhr Kirche Goldberg: Orgelmeditation mit Christian Wiebeck  
 03.07. 18:00 Uhr Klosterkirche Dobbertin: Orgelvesper  
 04.07. 14:00 Uhr Klosterkirche (oder Pfarrgarten) Dobbertin: Konfirmation  
 29.07. 18:30 Uhr Kirche Goldberg: Orgelmeditation mit Christian Wiebeck

#### Mestlin/Techentin/Kladrum:

- 26.06. 17:00 Uhr Kirche Below: Orgelkonzert mit Christian Wiebeck, anschl. kleiner Imbiss und Zeit zum Erzählen  
 08.07. 18:30 Uhr Kirche Techentin: Orgelmeditation  
 31.07. 19:00 Uhr Kirche Mestlin: Konzert für Orgel und Flöte mit Gerrit de Vries und Gonny Roelofsen, Sexbierum, Niederlande  
 weitere Infos und Termine unter [www.mestlin.de/kirche.htm](http://www.mestlin.de/kirche.htm)

#### Woosten-Kuppentin:

- 10.6. 18:30 Uhr Kirche Kuppentin: Orgelmeditation mit Christian Wiebeck  
 24.06. 18:00 Uhr Kirche Benthen: Abendandacht zu Johanni  
 26.06. 19:00 Uhr Kirche Kuppentin: Konzert „Sommerträume“ mit Christian Wiebeck  
 08.07. 18:30 Uhr Kirche Woosten: Orgelmeditation mit Christian Wiebeck

## Wissenswertes/ Verschiedenes

### Haus der Bibel Goldberg

Werderstraße 9

#### Einladung zu unseren Bibelkreisen

Herzlich Willkommen! Wenn die Coronaaufgaben es erlauben, laden wir Sie herzlich zu unseren Bibelgesprächskreisen und seelsorgerlichen Einzelgesprächen ein. Die Termine und mögliche Themen sind:

#### Donnerstag, 17. Juni (19:00 Uhr)

„Auch ihr wart tot durch eure Übertretungen und Sünden, in denen ihr früher gelebt habt nach Art dieser Welt“

Epheserbrief 2,1

#### Donnerstag, 1. Juli (19:00 Uhr)

„Denn aus Gnade seid ihr selig geworden durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es“

Epheserbrief 2,8

Lassen wir uns diese Gnade schenken. Gottes Wort spricht darüber. Wir auch. Mit frohem Bekenntnis zu unserem Herrn und Retter Jesus Christus

**Reinhold Kovács**

### Mehr online-Kompetenz - Landkreis bietet Kurse an

**Gemeinsam mit der Schule der Landentwicklung gibt es ab dem 20. Mai digitale Infoforen im Umgang mit Sozialen Netzwerken und Videokonferenzen**

Zoom, Skype, Googlemeet oder Facebook, Instagram, WhatsApp – wer hier nicht mehr mitkommt, ist bei der neuen Veranstaltungsreihe „Digitales Infoforum“ genau richtig. Immer mehr Einwohnerinnen und Einwohner im Landkreis Ludwigslust-Parchim sitzen coronabedingt im Homeoffice. Beratungen werden online abgehalten – Videokonferenzen lautet das Stichwort.

Doch was, wenn man sich damit nicht auskennt? Ob als Teilnehmer oder Veranstalter. In Kooperation mit der Schule der Landentwicklung startet der Landkreis Ludwigslust-Parchim deshalb ab dem 20. Mai 2021 sein „Digitales Infoforum“, eine Reihe mit vier Online-Veranstaltungen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird der Umgang mit Onlineplattformen nähergebracht. Mit „Soziale Netzwerke – einfach erklärt“ startet die Reihe am 20. Mai 2021. Von 18 bis 20 Uhr wird Interessierten das Für und Wider der neuen Medien erklärt, aber auch Grundsätzliches zu Urheber- und Persönlichkeitsrechten dargelegt. Und wie mit Kritik im Netz umgegangen wird.

Die Veranstaltungsreihe im Überblick:

**Online moderieren – strukturiert, interaktiv und zielführend** 17.06.2021  
18:00 - 20:00 Uhr

Grundlagen von Struktur und Aufbau einer Moderation

Organisation, Vorbereitung und Durchführung

Herausforderungen von Großgruppen und Kleingruppen

Vortrag mit interaktiven Übungen

**Online moderieren – eigener Moderationsstil und Techniken** 01.07.2021  
18:00 - 20:00 Uhr

Überzeugend auftreten bei online-Moderationen

Reflektion des eigenen Moderationsstiles

Kennenlernen von Moderationstechniken

Umgang mit Gruppendynamik

und Konflikten

Wer jetzt Interesse hat, kann sich ab sofort bis spätestens einen Tag vor der Veranstaltung anmelden bei:

Teresa Hildwein (teresa.hildwein@kreis-lup.de / Tel.: 03871 722-1610). Für die Anmeldung wird der Name, die E-Mail-Adresse und die Veranstaltung(en) benötigt, an den(en) man teilnehmen möchte. Im Anschluss wird den Teilnehmern ein Link zur digitalen Veranstaltung zugesandt.

## Die Zeiger einer Uhr

Die Zeiger einer Uhr gehn immer weiter,  
ob du traurig oder heiter.

Die beiden bleiben nur dann stehn,  
solltest du mal eines Tages gehn.

Deine Lebensuhr ist abgelaufen.  
Du kannst für kein Geld neues Leben kaufen.  
Und liebkost du sie auch einmal nur.  
Sie bleibt stur!

Hast du die Zeiger mal betrachtet?  
Und auf die Zeiger mal geachtet?  
Wie schüchtern klein der Stundenzeiger ist,  
wie groß und frech der große ist?

Das mußst du einfach so verstehn,  
wann beide Zeiger weitergehn,  
und du siehst nach der Uhr, denkst du,  
o je, wie spät schon ist es heute nur!

Der kleine schämt sich wegen jeder Stunde.  
Der große lacht bei jeder Runde.  
Er ist glücklich, er darf weitergehn.  
Der kleine blieb so gern mal stehn.

Denn mit jeder Stunde geht die Zeit,  
die dir im Leben übrigbleibt.  
Sie muß aber immer weitergehn.  
Das mußst du leider erst verstehn.

Anhalten kannst du schon die Uhr,  
und sei's ein kleines Stündlein nur.  
Doch im großen Uhrgetriebe dieser Welt  
ist's schlimm, wenn auch nur eine Stunde fehlt.

**Marieluise Schuldt**

AUF DER **SUCHE**  
NACH **AZUBIS?**

JETZT AUCH  
ONLINE!



Unsere beliebte Printausgabe

## AUSBILDUNGSRATGEBER

kommt bald. Alles rund um das  
Thema Ausbildung und Studium.

**In diesem Jahr auch online.**

Anzeigenschluss ist der 16. Juli 2021.

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf!



**Manuela Köpp**

☎ 039931/579-47

✉ m.koepp@wittich-sietow.de



## FACHINFORMATIKER für Systemintegration (m/w/d)

### WAS DICH ERWARTET:

Du erlernst in unserer IT-Abteilung die Entwicklung, Programmierung, Betreuung und Verwaltung der Netzwerke, Systeme und Softwarelösungen. Außerdem installierst und konfigurierst du unsere Server, PC's und Computernetzwerke und berätst unsere Mitarbeiter bei Störungen und behebst diese.

### WAS WIR ERWARTEN:

- Abitur oder sehr gute mittlere Reife
- gute Noten in Informatik, Mathe und Englisch
- technisches Verständnis
- hohe Lernbereitschaft und Motivation

Wenn DU zu einem starken Team in einem modernen Medienunternehmen gehören und eine interessante Ausbildung absolvieren möchtest, richte deine schriftliche, aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum 01.07.2021 an:



**LINUS WITTICH**

Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Frau Grundmann - Personalabteilung  
Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · 039931/579-15  
www.wittich.de · bewerbung@wittich-sietow.de



# In schweren Stunden

*Der Tod ist das Tor zum Licht am Ende  
eines mühsam gewordenen Weges.*

*Franz von Assisi*

## Axel Andres

\* 3. März 1946 † 4. Mai 2021

**Dorothee  
Kristina und Thomas  
Dörte und Dirk  
mit Ebba und Malte  
Ilse Andres  
Heike und Thomas  
mit Fabian, Stefan und Jonas**

Aufgrund der aktuellen Schutzverordnung  
fand die Trauerfeier im engsten Familienkreis statt.





**Was ist, wenn ich  
nicht mehr bin?**  
Bestattungsvorsorge entlastet  
Ihre Familie schon heute.  
Sprechen Sie mit uns!

**Westphal Bestattungen**  
Hilfe die von Herzen kommt. Jederzeit!

<b>Goldberg</b>	<b>Lübz</b>	<b>Crivitz</b>	<b>Schwerin</b>
<i>Lange Straße 16</i>	<i>Ziegenmarkt 1</i>	<i>Parchimer Straße 5</i>	<i>Wittenburger 47, Dreescher Markt 2</i>
<b>038736 77676</b>	<b>038731 22547</b>	<b>03863 2190055</b>	<b>0385 20840434</b>
<small>www.bestattungen-goldberg.de</small>	<small>www.bestattungen-luebz.de</small>	<small>www.bestattungen-crivitz.de</small>	<small>www.schwerin-bestattungen.eu</small>



**Sonnenstrahlen fallen auf unsere Seelen,  
immer dann, wenn wir von DIR erzählen.**

**Wir begleiten Sie ein Stück.**



**Bestattungshaus T. Renné**

<p><b>19395 Plau am See</b> <b>Lange Straße 34</b> <b>Tel. 038735/45528</b> <small>www.bestattungshaus-rennee.de</small></p>	<p><b>19386 Lübz</b> <b>D. Kamm</b> <b>Am Markt 12</b> <b>Tel. 038731/560770</b></p>	<p><b>19399 Goldberg</b> <b>K. Jahn</b> <b>Amtsstraße 4</b> <b>Tel. 038736/41172</b></p>
--	--	--

**Hausbesuche jederzeit möglich**

# Endlich wieder Urlaub!



Willkommen an Bord bei PTI Panoramica! Als überregionaler, familiengeführter Reiseveranstalter mit 31 Jahren Erfahrung wissen wir genau, worauf es beim Reisen ankommt - überzeugen Sie sich am besten selbst, wie bereits 98 % unserer Gäste!



## Inselhüpfen

5-Tage-Busreise

mit Greifswald,  
Hiddensee,  
Rügen & Usedom



**24.09.-28.09.21 & 20.10.-24.10.21**

**Reisepreis p.P. im DZ: ab 569,- €**

Reisepreis p.P. im EZ: + 85,- €

... sowie zahlreiche weitere Busreisen in  
Deutschland & Europa!

## Donau

9-Tage-Flusskreuzfahrt

Auf der MS „Vivienne“  
von Passau nach  
Budapest



**01.09.-09.09.21**

**Reisepreis p.P. in DK: ab 1.368,- €**

Weitere Decks & Ausflugspaket buchbar

... sowie zahlreiche weitere Flusskreuzfahrten  
auf Rhein, Mosel, Seine und weiteren Flüssen!

## Finnisch Lappland: Kuusamo

Flugreise ab Rostock-Laage,  
Berlin & Leipzig



inkl. Rentierfarm, Rovaniemi und Saunaerlebnis

**Termine in den jeweiligen Winterferien 2022**

**Reisepreis p.P. im DZ: ab 1.249,- €**

Weitere Zimmertypen buchbar

... sowie viele weitere Flugreisen  
ab Rostock-Laage und Berlin!

## Chiemsee & Alpenland

Busreisen zu  
Weihnachten & Silvester



mit Salzburg, Deutscher Alpenstraße & Rosenheim

**23.12.21-27.12.21 & 27.12.21-02.01.22**

**Reisepreis p.P. im DZ: ab 629,- € / ab 859,- €**

Reisepreis p.P. im EZ: + 55,- € / + 77,- €

... sowie zahlreiche weitere Busreisen  
zu Weihnachten & Silvester 2021/2022!

**Ihr Weg in den Traumurlaub:** Informieren Sie sich rund um die Uhr auf unserer Homepage [www.pti.de](http://www.pti.de), sprechen Sie uns ganz direkt über unsere kostenfreie Hotline **0800 1013011** (Mo. - Fr.: 09:00 - 16:00 Uhr) an oder fragen Sie im Reisebüro Ihres Vertrauens!



**Auf Wunsch finden Sie unseren Katalog auch direkt in Ihrem Briefkasten:**

- Bitte senden Sie mir den Katalog „Sommer 2021“ zu.
- Bitte senden Sie mir den Katalog „Winter, Weihnachten & Silvester 2021/2022“ zu.
- Bitte senden Sie mir nach Erscheinen (ca. Juli) den Katalog „Kreuzfahrten 2022“ zu.

Bitte in Druckschrift ausfüllen:

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

Bitte frankiert senden an:

PTI Panoramica Touristik International GmbH  
Neu Roggentiner Str. 3  
18184 Roggentin

PLZ, Ort

**Wir kaufen  
Wohnmobile + Wohnwagen**  
03944-36160 [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de) Fa

# Stück für Stück zum Erfolg, mit uns!



**Ihr persönlicher  
Ansprechpartner  
Mario Winter**  
**0171/971 57 -38**




**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow  
Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930  
E-Mail: [m.winter@wittich-sietow.de](mailto:m.winter@wittich-sietow.de)

## Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen  
Telefon: 038458/300-0



<p><b>ALTEN- und PFLEGEHEIM</b></p>  <p>Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte</p>	<p><b>HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLEGEDIENST</b></p>  <p>In guten Händen</p>	<p><b>BETREUTE WOHN- GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ</b></p>  <p>Rundum gut versorgt</p>
---	---	--

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

*Familienanzeige*



Ein herzliches Dankeschön  
an alle, die dabei mitgewirkt haben  
unseren  
**50. Hochzeitstag**  
zu vergolden!  
Danke für die Karten, die schönen  
Blumen und Geschenke!  
Es war trotz Abstand ein wundervoller  
und unvergesslicher Tag!  
**Monika & Hubert**  
Goldberg, im Mai 2021

**WEMAG**



 machwasvernünftiges



**WIR BAUEN AN DER  
ZUKUNFT GLASFASER.**

Sichern Sie sich jetzt Ihren Glasfaser-Hausanschluss!  
Direkt online abschließen: [www.wemag.com/internet](http://www.wemag.com/internet)



*Kaufen, wo es wächst!*



*Ab Mitte  
Juni*

• *blühende  
Rosen in  
großer Vielfalt*

**Wir sind für Sie da**

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 9.00 - 17.00 Uhr · Sa. 9.00 - 11.30 Uhr

# Bause | Lippert



**04.07. ROSTOCK  
IGA-PARK**

ZÖLLER  
CONCERTS

TICKETS: [WWW.ZOELLER-CONCERTS.DE](http://WWW.ZOELLER-CONCERTS.DE)

[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de)

## Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen



Das Wohn- und Pflegezentrum „Am Walde“ Lohmen freut sich auf Sie zur Unterstützung des Teams als

- **Pflegefachkräfte (m/w/d)**
- **Pflegehilfskräfte (gelernt und ungelernt) (m/w/d)**
- **Betreuungskräfte (m/w/d)**
- **Hauswirtschaftskräfte (m/w/d)**

für Altenheim und ambulanten Dienst

### Wir bieten Ihnen

- familienfreundliche 5 Tage Woche
- leistungsgerechte Bezahlung
- individuelle Dienstplanung
- modernes Unternehmen mit motiviertem Team
- spezifische Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

### Wir erwarten von Ihnen

- fachliche und soziale Kompetenz
- Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

Wir freuen uns auf Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Wohn- und Pflegezentrum Lohmen „Am Walde“  
Molkerieberg 1, 18276 Lohmen z. Hd. Herrn Giercke, [info@pflegezentrum-am-walde.de](mailto:info@pflegezentrum-am-walde.de)